Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größer, wenn nicht, speziell in der Stadt Zürich, zu den vielfach ungenügenden Unterstützungen aus der Heimat der Unterstützungsbedürftigen von freiwilliger Seite in der Wohngemeinde namhafte Zuschüsse geleistet würden." W.

— Die Gesellschaft „Blindenheim" in Zürich, die bereits seit Jahren ein Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde Sihlstraße 8 Zürich I betreibt, hat im Juni 1905 im Parterrelokal St. Jakobsstraße 7 Zürich III eine Werkstätte für blinde Männer eröffnet und ist damit einem wirklichen dringenden Bedürfnis entgegengekommen; denn aus der Blindenanstalt mit 16 Jahren entlassene Zöglinge, die nun ganz auf sich selber angewiesen sind und Männer, die erst in späteren Jahren infolge Unglücksfall oder Krankheit erblinden, müssen ohne Hülfe notwendig verkommen. In der Werkstätte für Blinde arbeiten gegenwärtig 8 blinde Männer (die Hälfte aus dem Kanton Zürich gebürtig) von morgens halb 8 Uhr bis abends 6 Uhr, unterbrochen durch ein gemeinsames Mittagessen im Logierhaus der Diakonen, Tellstraße 2. Ein Diakon leitet den Arbeitsbetrieb (Sesselflechten, Anfertigung von Bürstenwaren), ein zweiter sorgt für den Absatz der fertigen Waren und steht den Blinden abends und Sonntags zu Diensten. Nach dem gemeinsamen Abendbrot wird den Blinden Gelegenheit zur Erlernung der Blindenschrift und zu gediegener Lektüre geboten. Die erste Rechnung weist ein Defizit von 819 Fr. auf. W.

Deutschland. Die 26. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 3. März 1906 in Berlin befaßte sich mit der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (vergl. „Armenpfleger" III. Jahrg. Nr. 6 S. 46). Das Referat hatte Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin. Die Novelle bringt namentlich folgende Neuerungen: Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon nach einjähriger ununterbrochener Abwesenheit; Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon vom 16. Altersjahre an; Schaffung größerer Armenverbände. Der Berichterstatter kam zu folgender These: Auf Grund der vom Zentralausschuß ihr vorgelegten Leitsätze, denen sie in allen wesentlichen Punkten zustimmt, spricht die Versammlung die Hoffnung aus, daß der Reichstag dem Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung versagen werde. Nach lebhafter Debatte wurde diese These mit großer Mehrheit angenommen. Von den in sieben Gruppen aufgestellten Leitsätzen lauten einige: III. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sind, abgesehen von den zu II ausgedrückten grundsätzlichen Bedenken, die folgenden Einwendungen zu erheben:

1. Die Annahme der wirtschaftlichen Selbständigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahre und die hierauf gegründete Herabsetzung der Altersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr steht im Widerspruch mit der sonst in Reichsgesetzen, so namentlich in der Gewerbeordnung (Lohneinhaltung bei Minderjährigen), im Reichsstrafgesetzbuch (Alter der Strafmündigkeit), im B.G.B. (Zulässigkeit der Zwangserziehung) zum Ausdruck gelangenden Auffassung von der bürgerlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit junger Leute. Auch steht sie im Widerspruch mit den Erscheinungen des wirklichen Lebens, soweit nicht lediglich ungelernte Arbeiter in Betracht fallen.

2. Die Herabsetzung der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führt sowohl zu einer stark einseitigen Belastung der Städte und der industriellen Bezirke als auch zu einer Erschwerung der Ausübung der Privatwohltätigkeit. Sie würde überdies den Anreiz zur Abwanderung in die Städte und damit die mit Recht beklagte Landflucht erheblich vermehren, auch würde sie Veranlassung geben, daß die Neigung zur Abschiebung der arbeitenden Bevölkerung namentlich in ländlichen Gemeinden und kleinen Städten in ungesunder Weise begünstigt und die schon gegenwärtig vielfach geübte Gepflogenheit durch Abschluß kurzer Dienst- und Arbeitsverträge den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern bestärkt und die Möglichkeit, seßhaft zu werden, für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung vereitelt wird.

Sollte der Verminderung der Erwerbsfrist dennoch zugestimmt werden, so ist die dringende Forderung zu erheben, daß eine Altersgrenze bestimmt werde, nach deren Überschreitung Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen ist. Es entspricht dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Äquivalents, daß die dauernde Fürsorge für einen Bedürftigen nicht einem Armenverbande auferlegt wird, zu dem er erst nach Verlust oder wesentlicher Verminderung seiner Arbeitskraft zugezogen ist. Zu fordern ist auch, daß diejenige Frist nicht in den zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes notwendigen Zeitraum eingerechnet werde, während deren der Bedürftige aus stiftungsmäßigen Mitteln oder aus Mitteln der Privatwohltätigkeit unterstützt worden ist.

IV. Falls trotz der entgegenstehenden Bedenken die Änderung einzelner Bestimmungen des G.U.W. beliebt werden sollte, so erhebt der Verein die Forderung, daß zugleich eine Reihe der von ihm in früheren Jahresversammlungen ausgesprochenen und ausführlich begründeten Anträge berücksichtigt werden. Dahin gehören:*)

2. § 28 des G.U.W. versagt vollständig für die Versorgung der nicht seßhaften, wandernden Bevölkerung. Es ist eine gesetzliche Regelung durch Schaffung von Zweckverbänden zu fordern, die die Fürsorge durch Herstellung von Einrichtungen übernehmen, in denen Naturalverpflegung gegen Leistung von Arbeit auf Grund von Wanderordnungen geboten wird.

4. Gegenüber dem immer stärker sich ausbreitenden Übel der Versäumung der Nährpflicht wiederholt der Verein seine Forderung, die Armenverbände zur Einweisung nährpflichtiger Ehegatten und Eltern in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verfahrens zu ermächtigen. Er empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschrift des § 361 und die Behandlung der Versäumung als Sondervergehen; als Strafmittel sollen für dieses Vergehen Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle zugelassen sein; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Tätigkeit sollte auf die Armenbehörde übergehen.

5. Der Verlust des Wahlrechts durch den Empfang von Armenunterstützung widerspricht der heutigen Auffassung von den Aufgaben der Armenkrankenpflege. Es ist eine genaue Begrenzung des Begriffs derjenigen öffentlichen Unterstützung zu fordern, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge haben soll, auszuschließen ist hiebei jede Darbietung von Krankenpflege für das Familienhaupt und seine Angehörigen.

6. Der Verein wiederholt seine bei verschiedenen Gelegenheiten aufgestellte Forderung der Ausdehnung des Gesetzes über den U.W. auf die außerhalb seines Geltungsbereiches stehenden Bundesstaaten Bayern und Elsaß-Lothringen.

V. Die als durchaus notwendig zu erachtende gerechte Verteilung der Armenlasten kann in erheblichem Maße schon im Rahmen der geltenden Landesgesetzgebung bewirkt werden. Zu Maßregeln dieser Art gehören vornehmlich:

1. Die Bildung von Gesamtarmenverbänden.
2. Die Bildung von Zweckverbänden.
3. Die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast, insbesondere:
   a) durch Gewährung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände, sei es durch allgemeine Beihülfen nach Maßgabe des Steuerfußes, sei es durch Gewährung von Kopfbeiträgen für den einzelnen Fall;
   b) durch vollständige Übernahme einzelner Zweige der öffentlichen Fürsorge für bestimmte Klassen von Bedürftigen.

4. Die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen in den ihrer entbehrenden Gebieten, namentlich in Ansehung ärztlicher und geburtsärztlicher Hülfe durch Anstellung von Ärzten und Hebammen und die Ermöglichung häuslicher Krankenpflege.

---

*) 1 und 3 reden vom Tarifwesen und der Erstattung von Unterstützungen.

VI. Die Reichsgesetzgebung hat auch zu den bei V geforderten Maßregeln insofern mitzuwirken, als sie gewisse Mindestforderungen aufstellen und insbesondere die Schaffung geordneter Aufsicht über die öffentliche Armenpflege unbedingt sicherstellen muß.

VII. Der Verein erhebt die vorstehenden Forderungen im Interesse gesunder, der bedürftigen Bevölkerung wirksam helfender Armenpflege in Stadt und Land. Er befürchtet von der Annahme der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nicht nur eine einseitige Belastung der Städte und industriellen Gebiete, sondern vor allem auch den vollständigen Stillstand in den Bestrebungen zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege, dessen Folge eine weitere Vermehrung des Anreizes zur Abwanderung vom Lande nach der Stadt sein würde.

Man darf nun wirklich gespannt sein, wie sich der Reichstag zu dieser Stellungnahme des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die wir als für durchaus im armenpflegerischen Interesse liegend halten, stellen wird. W.

Literatur.

Achtunddreißigster Bericht über die Zürcher Pestalozzistiftung für Knaben, bei Schlieren. Ostern 1905 bis Ostern 1906. Zürich-Selnau. Druck von Gebrüder Leemann & Cie. 1906. Das Berichtsjahr nahm im ganzen einen guten Verlauf. Viel Schwierigkeiten bereitete die Lehrer- und Dienstbotennot. Die Rechnung zeigt einen Vorschlag von über 15,000 Fr.; trotzdem hat die Anstalt opferfreudige Freunde nötig. W.

Die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Zürich. Von Dr. A. Boßhardt, Regierungssekretär. 1906. Druck und Verlag von Gebr. Leemann & Cie. Zürich-Selnau. 30 S.

Die vorliegende Broschüre ist der erweiterte Vortrag, den der Verfasser vor der zürcherischen kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft am 22. November 1905 in Kemptthal hielt. Nach einer kurzen verdankenswerten Uebersicht über unentgeltliche Rechtspflege im Ausland und der übrigen Schweiz, kommt er auf die im Kanton Zürich (hauptsächlich in Zürich und Winterthur) bestehenden nicht wenigen Institute zu sprechen, die Unbemittelten in Rechtssachen Rat und Hilfe angedeihen lassen, und kritisiert sie zutreffend. Sein Vorschlag, dem jeder, der die Verhältnisse kennt und seine Darlegungen würdigt, rückhaltlos zustimmen wird, geht schließlich dahin, für Zürich ein gemeinnütziges Rechtsbureau zu errichten, das gegen eine bescheidene Gebühr Rechtsauskünfte erteilt, aber vor Gericht nicht plädierend auftritt, und das auch von der Landschaft aus benützt werden könnte.

Der von Dr. Boßhardt in so überzeugender Weise vertretene Gedanke hat bereits viele Freunde gefunden. In der „Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung" vom 2. Juni 1906 suchte sogar Herr Kantonsrat Bopp die Bauernorganisationen zu animieren, den Armen und Unbemittelten auf dem Lande Rechtsschutz in der vom Verfasser angedeuteten Weise zu verschaffen, und Herr Bezirksrichter Ernst Keller, Zürich, trat in zwei Artikeln in der „Neuen Zürcher Zeitung" unter dem Titel „Soziale Rechtshilfe" (die nun auch separat erschienen sind) mit Sachkenntnis und Wärme für dieses „stolze Werk sozialer Friedensarbeit" ein. In einer Versammlung von Vertretern der Gemeinnützigen Bezirksgesellschaften am 13. Juli 1906 in Zürich wurde einstimmig die Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle zunächst für Zürich beschlossen. Damit steht der Gedanke am Anfang seiner Verwirklichung, und in kurzem werden wir wohl von den Funktionen dieser neuesten Schöpfung auf gemeinnützigem Gebiete berichten können. — Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat in ihrer Jahresversammlung in Liestal (19. September 1906) die Anregung ebenfalls beifällig aufgenommen und empfiehlt den kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaften ihrerseits die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen in ihren Kantonen nach Kräften zu fördern. W.

Inserate:

79] **Gesucht.**
Ein **Jüngling** von 16 bis 18 Jahren findet dauernde Arbeit bei einem Landwirt. Lohn nach Leistung. Bei **A. Sollberger**, Hintermarchlen, **Lufingen** (Kt. Zürich).

Lehrlingsgesuch.
Ein anständiger **Knabe** könnte unter günstigen Bedingungen die Glaserprofession gründlich erlernen bei **Fr. Brunner**, Glasermeister, **Ebnat**, Toggenburg. [82

Ein Schmiedelehrling.
für leichtere Arbeiten wird unter günstigen Bedingungen **gesucht** von [80
Alfr. Baur, Schmied, **Seen** b. Winterthur.

Für Waisenbehörden.
Gutsituierte Eheleute wünschen ein gesundes 2—3 Jahre altes Waisenmädchen zu vollständiger Erziehung an Kindesstatt anzunehmen. Protestantische Konfession. Offerten mit möglichst genauen Angaben über verstorbene Eltern betreffend Gesundheit und moralische Qualitäten sub Chiffre A Z 71 poste restante **Hauptpost Winterthur.** [84

Bäckerlehrling.
Ein intelligenter, starker **Knabe** rechtschaffener Eltern könnte in abstinenter Familie in Zürich die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen. Anmeldungen erbeten unter Chiffre OZ 78 an die Expedition des Blattes. [78

Lehrling gesucht.
Ein der Schule entlassener, kräftiger **Knabe** kann unter günstigen Bedingungen die **Schmiedprofession** gründlich erlernen bei **H. Attinger**, Huf- u. Wagenschmied,
81] **Töß** bei Winterthur.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.